

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 113, 134, 421, 426;
JugArbSchG § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 7; VVG § 67

Leitsätze:

1. Die Beschäftigung eines Kindes verstößt auch dann gegen § 7 JugArbSchG, wenn dieses seine Tätigkeit während der Freizeit als Hobby ausübt, um sein Taschengeld aufzubessern und es sich hierbei nicht um eine gelegentliche, geringfügige Hilfeleistung aus Gefälligkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 JugArbSchG handelt.
2. Die für das Entstehen eines Gesamtschuldverhältnisses geforderte rechtliche Zweckgemeinschaft kann nur dann angenommen werden, wenn sie vom Gesetz gebilligt wird. Sie ist zu verneinen, wenn die zwischen den Schuldnern bestehenden rechtlichen Beziehungen gegen ein gesetzliches Verbot (hier § 7 JugArbSchG) verstoßen und daher nichtig sind.
3. Es widerspricht Sinn und Zweck des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Kinder mangels anderer Haftungsgrundlage über einen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB für einen von ihnen verursachten Schaden haften zu lassen.

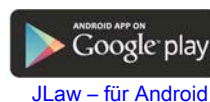
Aktenzeichen: 1 AZR 30/72

Urteil des BAG vom 23. Januar 1973

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8 Sa 21/71 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
23. Januar 1973

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

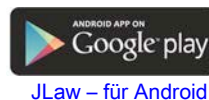
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Grebenstein und Dr. Blasig für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Oktober 1971 - 8 Sa 21/71 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1966 war der damals 15 Jahre alte Beklagte auf der von einem Pächter betriebenen Gasolin-Tankstelle im Einvernehmen mit seinen Eltern tätig. Der Beklagte wurde von dem Tankstelleninhaber nach Gutdünken bezahlt. Die vereinnahmten Trinkgelder durfte er behalten.

Am 8. Dezember 1966 verursachte der Beklagte mittags, während er mit einem jugendlichen Tankwartlehrling allein auf der Tankstelle war, auf dem Tankstellengelände einen Unfall, indem er mit einem rückwärts aus der Wagenhalle herausfahrenden PKW vom Typ Mercedes zunächst eine Luft- und Zapfsäule und anschließend einen auf der Tankstelle abgestellten PKW vom Typ BMW 700 LS rammte.

Die Klägerin, bei der der Tankstellenpächter haftpflichtversichert ist, hat den an dem Mercedes und dem BMW 700 LS entstandenen Schaden mit insgesamt 2.217,84 DM reguliert. Diesen Betrag macht sie auf Grund gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 67 VVG) gegen den Beklagten geltend.

Sie hat vorgetragen, der Beklagte, der keinen Führerschein besessen und unerlaubterweise den Mercedes aus der Waschhalle gefahren habe, habe den Schaden grob fahrlässig verursacht. Sie ist der Auffassung, auf § 852 BGB könne sich der Beklagte nicht berufen, da es sich nicht um einen Schadenersatzanspruch der geschädigten Wagenbesitzer aus unerlaubter Handlung handele, sondern um Ansprüche des Tankstellenpächters aus positiver Vertragsverletzung, die noch nicht verjährt seien.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zur Zahlung von 2.217,84 DM
nebst 4 % Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat ausgeführt, daß er den Unfall nicht verschuldet habe; das Fahrzeug habe sich, als er bei der Reinigung des Armaturenbretts einen Hebel bewegt habe, selbst in Bewegung gesetzt. Im übrigen ist er der Rechtsauffassung der Klägerin entgegengetreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

Der zunächst beim Landgericht Freiburg anhängig gemachte Rechtsstreit ist an das Arbeitsgericht Freiburg verwiesen worden. Dieses hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben, da keine Schadenersatzansprüche des versicherten Tankstellenpächters gegen den Beklagten gegeben sind, die auf die klagende Versicherungsgesellschaft hätten übergehen können. Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung wären, wenn sie gegenüber dem Beklagten bestanden hätten, bei der Klageerhebung bereits verjährt gewesen. Der Beklagte hat auch weder eine positive Vertragsverletzung begangen noch ist er gemäß §§ 421, 426 BGB im Verhältnis zum Tankstellenpächter ausgleichspflichtig. Es bedarf daher keiner weiteren Erörterung, ob der Beklagte bezüglich der eingetretenen Schäden an beiden Kraftfahrzeugen ersatzpflichtiger Dritter im Sinne des § 67 VVG oder etwa zum Teil Mitversicherter ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht einen Schadenersatzanspruch des Tankstellenpächters gegen den Beklagten aus positiver Vertragsverletzung verneint.

Nach den für die Revisionsinstanz bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils war der zur Zeit des Schadenfalls 15 Jahre alte Beklagte noch schulpflichtig. Das Landesarbeitsgericht führt daher zu Recht aus, selbst wenn man unterstelle, zwischen dem Beklagten und dem Tankstelleninhaber sei ein Arbeitsvertrag abgeschlossen bzw. ein Arbeitsverhältnis begründet worden, mit dem die Eltern des Beklagten nach § 113 BGB einverstanden gewesen seien, dann sei dieser Vertrag nach § 134 BGB nichtig, da der Beklagte Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 JugArbSchG gewesen sei und deshalb nicht hätte beschäftigt werden dürfen. Eine



- 4 -

positive Vertragsverletzung setze aber begrifflich und notwendigerweise einen Vertrag voraus. Die Klägerin könne mangels Fehlens einer vertraglichen Grundlage ihren Schadenersatzanspruch nicht aus einer von dem Beklagten begangenen positiven Vertragsverletzung herleiten.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und halten den Angriffen der Revision stand. Die Revision meint, zwischen dem Beklagten und dem Tankstellenpächter habe ein Vertrag *sui generis* bestanden. Das folge daraus, daß der Beklagte seine Tätigkeit in seiner Freizeit als Hobby ausgeübt habe, um sein Taschengeld aufzubessern. Diese Auffassung ist rechtlich nicht haltbar.

Auch ein Vertrag *sui generis* wäre, da er die zeitweilige Beschäftigung des Beklagten auf der Tankstelle zum Inhalt gehabt hätte, wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig. § 7 JugArbSchG verbietet schlechthin jede Art Beschäftigung von Kindern, selbst wenn diese, aus welchen Gründen auch immer, bereit sind, zu arbeiten. Es handelt sich hier auch nicht um eine zulässige gelegentliche, geringfügige Hilfeleistung aus Gefälligkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 JugArbSchG. Das Landesarbeitsgericht stellt ausdrücklich fest, der Beklagte sei nicht nur gelegentlich, sondern "voll" zu Arbeitsleistungen herangezogen worden.

Nach alledem haben zwischen dem Beklagten und dem Tankstellenpächter keine vertraglichen Beziehungen bestanden; damit kommen Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten aus positiver Vertragsverletzung nicht in Betracht.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis auch darin beizutreten, daß die Klägerin ihren Anspruch nicht auf § 426 BGB stützen kann. Diese Vorschrift findet nach Auffassung des Senats von vornherein keine Anwendung, so daß es keiner Erörterung mehr bedarf, ob der Tankstellenpächter im Verhältnis zum Beklagten gemäß § 254 BGB allein für den Schaden haftet, wie das angefochtene Urteil meint. Nach § 426 BGB kann ein Gesamtschuldner, der den Gläubiger befriedigt hat, von den anderen Gesamtschuldnern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ausgleichung verlangen. Dem Ausgleichsanspruch stände auch nicht entgegen, daß die Ansprüche der Geschädigten gegen den Beklagten aus unerlaubter Handlung inzwischen verjährt sind. Ein Gesamtschuldverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Tankstellenpächter im Sinne des § 421 BGB könnte ferner bestehen, obwohl letzterer gegenüber den Geschädigten aus Werk- und Verwahrungsvertrag, der Beklagte dagegen als Erfüllungsgehilfe des Tankstellenpächters (§ 278 BGB) selbständig aus unerlaubter Handlung haften. Die Rechtsprechung schließt ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 421 BGB auch bei unterschiedlicher Haftungsgrundlage der Gesamtschuldner nicht aus. Es genügt, daß die Gesamtschuldner in einer engen rechtlichen Zweckgemeinschaft verbunden sind und ein innerer Zusammenhang der beiden Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger besteht. Eine solche Zweckgemeinschaft wird im allgemeinen dann angenommen, wenn zwischen den Schuldner und dem Gläubiger rechtliche Beziehungen bestehen oder bestanden haben und beide aus einem einheitlichen tatsächlichen Vorgang, und zwar jeder auf seine Art für den entstandenen Schaden einzustehen haben (BGHZ 13, 360 [365]; BGHZ GS 43, 227 [229]; BGHZ 51, 275 [279]; BGH LM Nr. 9 zu § 426 BGB).

Zwischen dem Beklagten und dem Tankstellenpächter ist jedoch ein Gesamtschuldverhältnis im oben wiedergegebenen Sinne nicht entstanden. Die von der Rechtsprechung für das Entstehen eines Gesamtschuldverhältnisses geforderte rechtliche Zweckgemeinschaft kann nur dann angenommen werden, wenn sie vom Gesetz gebilligt wird. Das ist hier nicht der Fall. Der Tankstellenpächter hat gegen § 7 JugArbSchG verstoßen, als er den Beklagten bei sich beschäftigte. Zielsetzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist es, worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hingewiesen hat, Kinder vor rechtlichen und tatsächlichen Nachteilen einer verbotenen Beschäftigung zu schützen. Es widerspräche Sinn und Zweck dieses Gesetzes, wollte man Kinder bei Verrichtung einer vom Gesetz verbotenen Arbeit mangels anderer Haftungsgrundlagen über einen Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB für einen von ihnen verursachten Schaden haften lassen. Die Rechts-



- 6 -

- 6 -

folgen einer unzulässigen Beschäftigung eines Kindes muß jedenfalls im Innenverhältnis der Beschäftigende allein tragen.

Ob die vorstehenden Grundsätze auch dann gelten würden, wenn der Beklagte etwa den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hätte, braucht nicht geprüft zu werden. Für ein vorsätzliches Handeln des Beklagten gibt der festgestellte Sachverhalt nichts her. Demnach steht dem Tankstellenpächter und damit auch der Klägerin ein Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten nicht zu.

gez. Dr. Auffarth

Siara

Wendel

R. Grebenstein

Dr. Blasig



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)